



Einführung in die Bewirtschaftungsplanung bei punktuellen Einleitungen

Runder Tisch Abwasser

Erft – PE1000 (Erftunterlauf) / PE 1100 (Bördengewässer)/
PE 1200 (Erftmittellauf und Veybach)



Inhalt

- Bewirtschaftungsziele *
- Rolle der „Runden Tische“ im Planungsprozess*
- Rechtliche Grundlagen *
- Belastungen aus punktuellen Einleitungen
- Ermittlung der Maßnahmen bei punktuellen Einleitungen
- Wie geht es weiter?

* Unter Verwendung von Folien des MKULNV



Inhalt

- **Bewirtschaftungsziele**
- Rolle der „Runden Tische“ im Planungsprozess
- Rechtliche Grundlagen
- Belastungen aus punktuellen Einleitungen
- Ermittlung der Maßnahmen bei punktuellen Einleitungen
- Wie geht es weiter?



Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

- Saubere Flüsse, Bäche und Seen mit intakter Lebensraumfunktion
- Sauberes Grundwasser in ausreichender Menge
- Gesetzliche Regelungen im WHG (WRRL): Guter Zustand für die ober- und unterirdischen Gewässer (§§ 27 und 47); abweichend „gutes ökologisches Potential“ für erheblich veränderte Gewässer (HMWB-Gewässer)
- Zielerreichungsgebot und Verschlechterungsverbot



Ziele und Fristen

- Guter Zustand für Grund- und Oberflächengewässer
- Grundsätzlich Zielerreichung 2015 mit Verlängerungsoption 2021 (spätestens 2027)
- Maßnahmen mit Fristverlängerung sind bereits aufzunehmen und „durchzuplanen“ (wer tut was bis wann, auch nach 2021)
- Fristverlängerung ist ausführlich zu begründen. Gründe für Fristverlängerungen sollen von Maßnahmenträgern benannt werden
- Falls Ziele begründbar nicht erreichbar sind: Ausnahmen(z.B. Sonderfälle wie Braunkohlegewinnung)



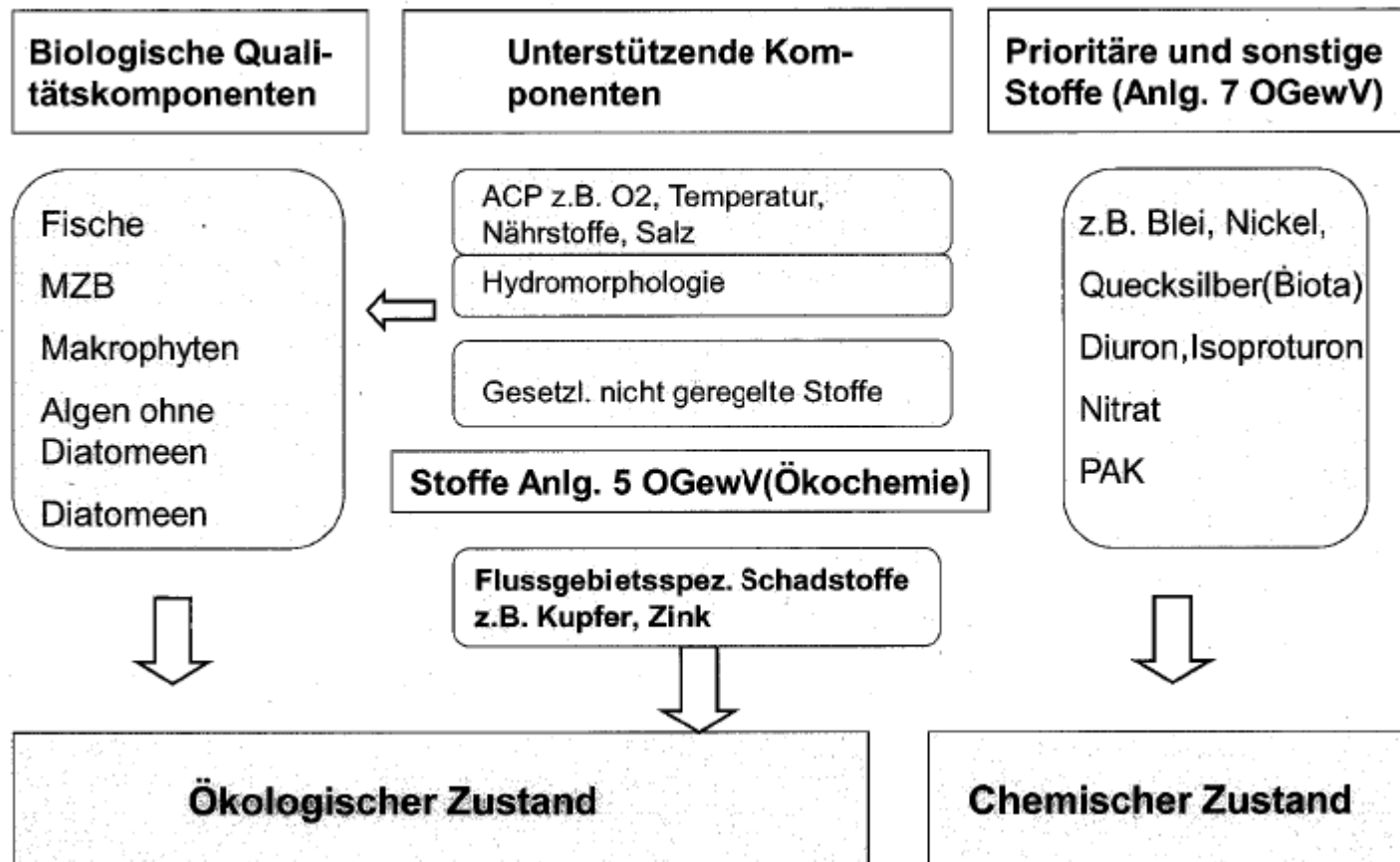
Ziele und Fristen

- Guter chemischer Zustand ist immer anzustreben
- Alle Einzelziele sind parallel anzustreben, z.B. guter Zustand Biologie Fische und Einhaltung der Qualitätsziele Einzelstoff aus Ökochemie
- Ursachen für Zielverfehlung sind alle anzugeben
- Maßnahmen sind auch dann vorzusehen, wenn ein Einzelziel und damit der gute Zustand nicht erreicht werden können
- Im Reporting muss für jeden Stoff einzeln die Zielerreichung berichtet werden bzw. die Ursache für die Zielverfehlung begründet werden



Bewertung der Oberflächengewässer (nach MKULNV)

Bewertung der Oberflächengewässer





Inhalt

- Bewirtschaftungsziele
- **Rolle der „Runden Tische“ im Planungsprozess**
- Rechtliche Grundlagen
- Belastungen aus punktuellen Einleitungen
- Ermittlung der Maßnahmen bei punktuellen Einleitungen
- Wie geht es weiter?



„Runde Tische“

- Abstimmung eines Maßnahmenprogrammes für die Gewässer, mit dem die Bewirtschaftungsziele erreicht werden
- **Runde Tische**
 - Werden wie bereits in den Jahren 2008/2009 durchgeführt
 - alle Themen oder eingeschränkter Themenbereich
 - Offener Teilnehmerkreis „Fachöffentlichkeit“
- **Runde Tische Abwasser**
 - Geschlossener Teilnehmerkreis der regional betroffenen Abwasserbeseitigungspflichtigen
- **Runde Tische Grundwasser**
 - Offener Teilnehmerkreis „Fachöffentlichkeit“



Inhalt der Runden Tische

erster Durchgang (April/Mai):

- Vermittlung der Grundlagen für die Planung
- Vorstellung und Diskussion des Entwurfs für das zweite Maßnahmenprogramm (Hydromorphologie und diffuse Quellen)

zweiter Durchgang (September)

- Darstellung der zwischenzeitlichen Arbeiten und der Ergebnisse aus den Runden Tischen Abwasser und Grundwasser
- Abstimmung des zweiten Maßnahmenprogramms



Inhalt

- Bewirtschaftungsziele
- Rolle der „Runden Tische“ im Planungsprozess
- **Rechtliche Grundlagen**
- Belastungen aus punktuellen Einleitungen
- Ermittlung der Maßnahmen bei punktuellen Einleitungen
- Wie geht es weiter?

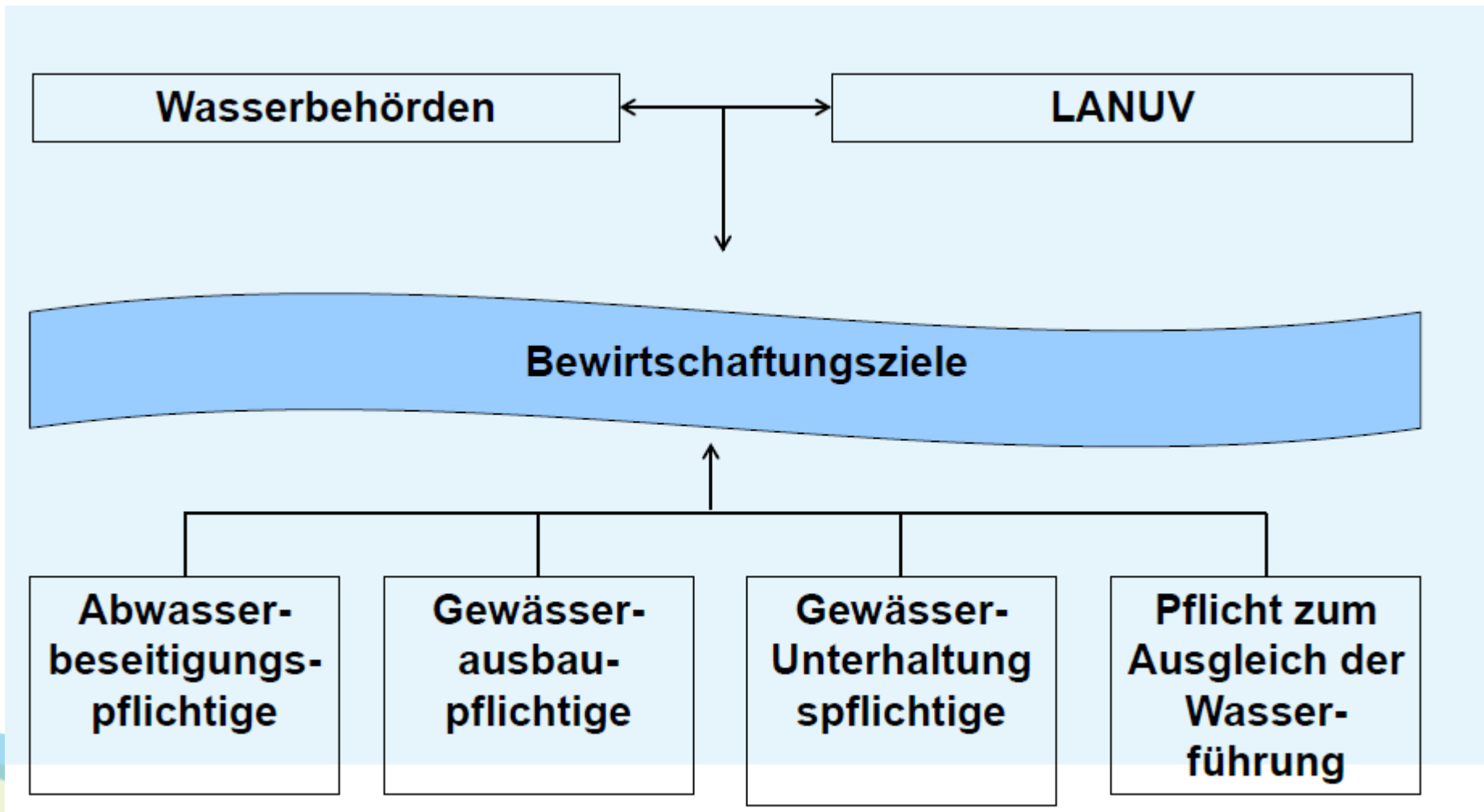


Rechtliche Grundlagen

- Die WRRL ist seit 2002/2005 deutsches Recht
- Die Umsetzung der WRRL mit Blick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele fordert eine gewisse Neuorientierung bei der Aufgabenwahrnehmung der Verantwortlichen
- Die Grundstrukturen der Verantwortlichkeiten sind nicht geändert worden
- Das Instrument der Bewirtschaftungsplanung hat einen anderen Stellenwert bekommen



Gesetzliche Pflichten (nach MKULNV)





Wasserbehördliche Verantwortung

- Wasserbehörden steuern den Vollzug mittels der Maßnahmenprogramme so, dass die Bewirtschaftungsziele erreicht werden
- Alle Zulassungen (wie z.B. Benutzungen, Gewässerausbau, Anlagen in und an Gewässern etc.) sind mit den Bewirtschaftungszielen zu verknüpfen. Folglich sind auch keine wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse für Abwassereinleitungen möglich, die einer Zielerreichung nach WRRL entgegenstehen (Behördenverbindlichkeit der Maßnahmenprogramme)
- Die an einem Gewässer zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine Zielerreichung hin



Verantwortung der Pflichtigen

- Abwasserbeseitigungspflicht: § 55 Abs. 1 WHG fordert „keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit“, wozu auch die Bewirtschaftungsziele gehören; d.h. Einleitungen sind auf die Bewirtschaftungsziele abzustellen (Qualität und Menge)
- Im übrigen Konkretisierung der Pflichten durch Abwasserbeseitigungskonzepte
- Erfüllung der Pflichten ist weder beliebig noch freiwillig, dem steht nicht entgegen, dass eine Kooperation anzustreben ist



Inhalt

- Bewirtschaftungsziele
- Rolle der „Runden Tische“ im Planungsprozess
- Rechtliche Grundlagen
- **Belastungen aus punktuellen Einleitungen**
- Ermittlung der Maßnahmen bei punktuellen Einleitungen
- Wie geht es weiter?



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen

– Ergänzende Flussgebietsbezogene Darstellung
der Abwasseranlagen und ihrer Einleitungen

16. Auflage



Kläranlagen bei geringem Abfluss im Gewässer

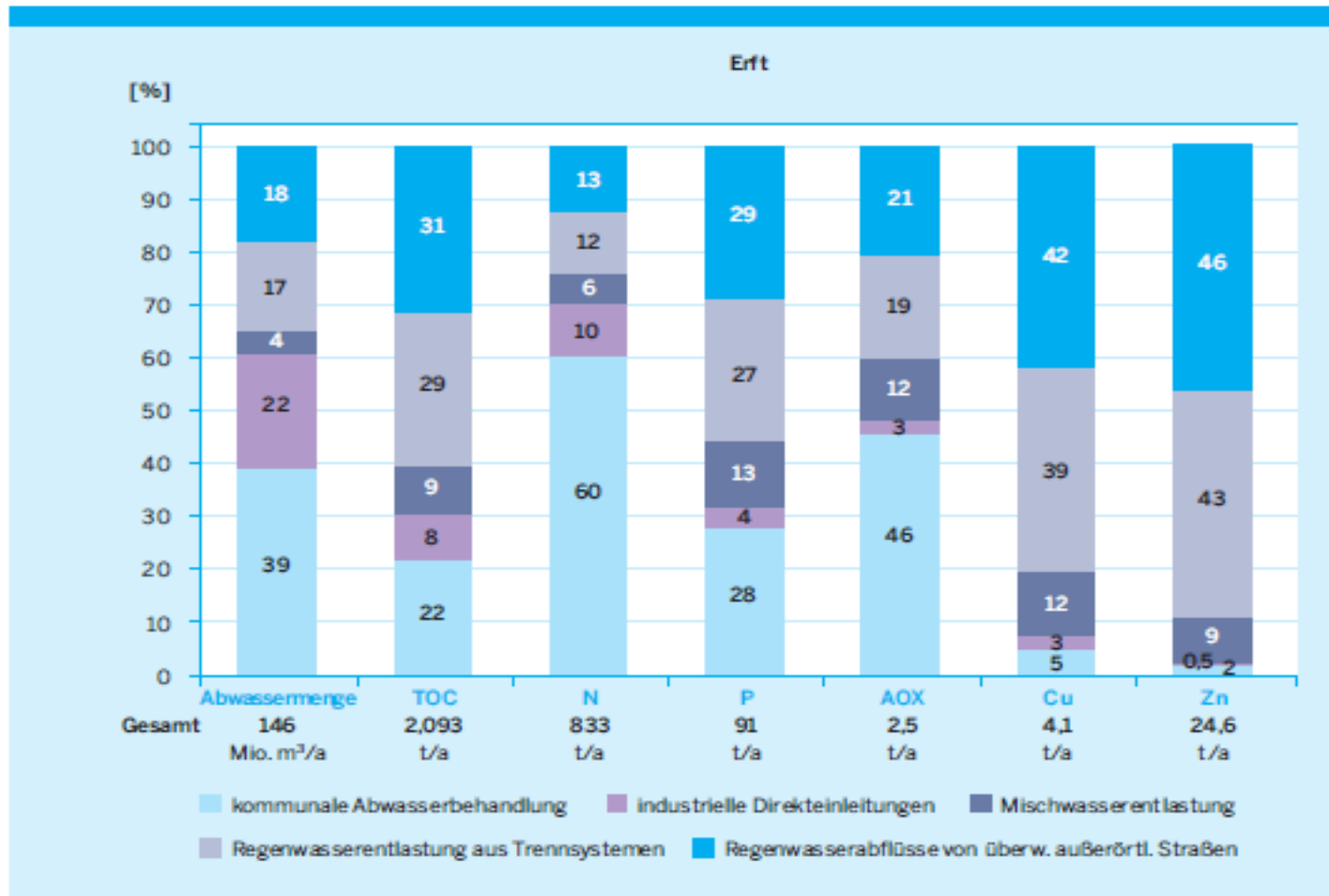
Tabelle 12.52

Erft NRW - Kläranlagen mit einer Jahresabwassermenge größer 1/3 MNQ (mittlerer Niedrigwasserabfluss)

Name der Anlage	Betreiber	Im Regierungsbezirk	Ausbaugröße EW	Gewässer
Ansel	Erftverband	Düsseldorf	12.000	Gilbach
Bad Muenstereifel-Kirspen.Mia	Erftverband	Köln	27.000	Erft
Bergheim Auenheim	Erftverband	Köln	23.000	Gilbach
Bessenich	Erftverband	Köln	27.000	Neffelbach
Eldorf	Erftverband	Köln	20.400	Eldorfer Fließ
Kessenich	Erftverband	Köln	132.000	Erft
Mechernich-Glehn	Erftverband	Köln	2.500	Rotbach
Nideggen-Emblen	Erftverband	Köln	6.500	Neffelbach
Obengartzem-Enzen	Erftverband	Köln	20.000	Bleibach
Rheinbach	Erftverband	Köln	27.000	Wallbach
Rheinbach Florzheim	Erftverband	Köln	50.000	Switbach
Soller (I)	Erftverband	Köln	1.000	Kettenheimer Graben
Vettweis	Erftverband	Köln	2.620	Mersheimer Graben
Wissersheim	Erftverband	Köln	3.000	Wissersheimer Fließ



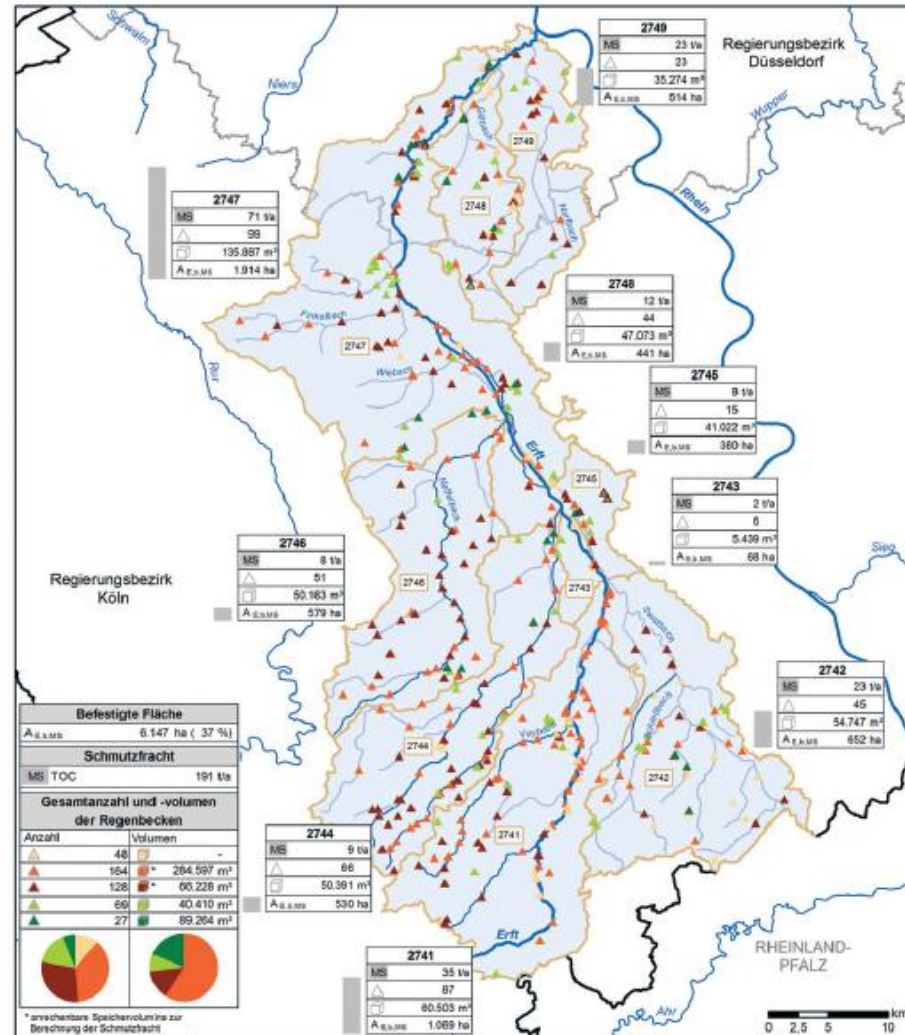
Bild 12.6
Frachten aus kommunalen und industriellen Einleitungen im Flussgebiet der Erft NRW (in %) – Stand 2012



Quelle: Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung in NRW, 16. Auflage



Kohlenstofffrachten aus Mischsystemen



Erft NRW

Regenbecken (Mischsystem)

- ▲ Regenüberlauf
- ▲ Regenüberlaufbecken
- ▲ Stauraumkanal
- ▲ Regenrückhaltebecken
- ▲ Regenrückhaltebecken in funktionaler Einheit mit einem anderen Sonderbauwerk
- ▲ Industrielle Regenbecken

Verwaltungsgrenzen

- ▭ Bundesland
- ▭ Regierungsbezirk
- Rhein und Erft
- Fließgewässer
- ▭ Einzugsgebiet Erft NRW

Schmutzfracht TOC [t/a]

- (Kasse bechtholdweise)
- TOC [t/a] MS
- ▲ Mischsysteme
 - ▲ Anzahl Regenbecken
 - ▭ Volumen Regenbecken
 - ▭ befest. Flächen Regenbecken

Flussabschnitte

- ▭ Flussabschnittsgrenze
- 1234 Flussabschnittsnummer



Zwischenfazit Misch- und Niederschlagswasser

- Regenwasser- und Mischwassereinleitungen stellen maßgebliche Emittenten in Gewässer dar
- Relevante Stoffgrößen sind suspendierte Stoffe, TOC, Nährstoffe sowie Schwermetalle
- Eine Vielzahl von Gewässern weisen Defizite auf, die auf Niederschlagswassereinleitungen zurückzuführen sind
- Mit jeder weiteren Versiegelung nehmen die Belastungen der Gewässer zu



Reduktion des Feststoffeintrages durch Niederschlagswassereinleitungen*

- Ein wirksamer Stoffrückhalt ($> 50\%$) kann nur bei Einhaltung der Klärbedingungen (maximale Oberflächenbeschickung deutlich kleiner als 10 m/h) erreicht werden.
- Die Feinfraktion ($< 63\text{ }\mu\text{m}$) fungiert als Transportmedium für eine Vielzahl von Schadstoffen. Ein Rückhalt dieser Fraktion bedeutet eine effiziente Frachtreduzierung von partikelgebundenen Schwermetallen und Nährstoffen.
- Feststoffe im Sand- und Kiesbereich (Grobstoffe) können auch durch kleinere Sedimentationseinheiten abgetrennt werden. Ein vollständiger Rückhalt aller Feststoffe ist mit Sedimentation nicht zu erreichen. Eine weitergehende Entfernung der Feinpartikel ist nur über Filtration möglich

* Untersuchungsvorhaben im Auftrag des MKULNV durch DWA, KIT Karlsruhe, FH Münster, TU Kaiserslautern – Abschlussbericht Phase 1 Oktober 2012



Abschätzung der Reinigungsleistung bezogen auf AFS_{fein}

Dezentral	Flächen- und Muldenversickerung	100%
	Serienmäßige Anlagen mit DIBT Zulassung****	> 80%
	Serienmäßige Anlagen ohne DIBT-Zulassung****, aber LANUV- Liste	Wie RKB im Trennsystem
Zentral	Durchlaufbecken* Mischsystem	30%
	RKB* oD** im Trennsystem	30%***
	Retentionsbodenfilter Im MS und TS	95%

*Anlagen ohne Einbauten, Verbesserung durch Einbauten derzeit Stand der Forschung

** Becken mit Dauerstau sollten vermieden werden

*** geringe Wirkungsgrade bei Oberflächenbeschickungen annähernd 10 m/h

**** Langzeiterfahrungen zur Leistungsfähigkeit liegen bisher nicht vor



Inhalt

- Bewirtschaftungsziele
- Rolle der „Runden Tische“ im Planungsprozess
- Rechtliche Grundlagen
- Belastungen aus punktuellen Einleitungen
- **Ermittlung der Maßnahmen bei punktuellen Einleitungen**
- Wie geht es weiter?



Änderungen Maßnahmen punktueller Einleitungen gegenüber dem MaPro 2009

- **Planungsebene:** Die Planung erfolgt auf Wasserkörperebene, dies bedeutet eine weitergehende Konkretisierung bzw. Detaillierung der Abwassermaßnahmen
- **Konzeptionelle Maßnahmen:** Die K- Maßnahmen aus dem 1.BWP/MaPro können nicht mehr übernommen werden; neue K-Maßnahmen sind nur in Einzelfällen möglich
- **Abwasserbeseitigungskonzepte:** Die Trennung in „WRRL- relevante Maßnahmen“ und „nicht WRRL – relevante Maßnahmen“ bei punktuellen Einleitungen wurde neu definiert; dadurch entfallen eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich Bau und Sanierung von Kanälen



Neuer Maßnahmenkatalog

- bundesweit eingeführt
- Wegfall der hinweisgebenden Benennung, nur noch Nummern:
z.B. bisherige „HY_OW_U43_Durchgängigkeit“
(HY = hydromorphologische Maßnahme, OW = an einem
Oberflächengewässer, U = Umsetzungsmaßnahme)
hat nun einfach die Nummer „69“
- Nummerierung von 1 bis 100 (teilweise mit a und b):
 - 1 bis 18 **Punktquellen Oberflächengewässer**
 - 19 bis 23 Punktquellen Grundwasser
 - 24 bis 36 Diffuse Quellen Oberflächengewässer
 - 37 bis 44 Diffuse Quellen Grundwasser
 - 45 bis 54 Wasserentnahmen Oberflächengewässer
 - 55 bis 60 Wasserentnahmen Grundwasser
 - 61 bis 87 Hydromorphologie
 - 88 bis 100 Sonstige
- teilweise etwas geänderte verbale Bezeichnungen



Übersetzung des neuen Maßnahmenkatalogs

(LAWA = Länderarbeitsgemeinschaft Wasser)

LAWA-NR	Prog-MN	LAWA-Bezeichnung
1	PQ_OW_U47 Kommunen/Haushalte	Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen
2	PQ_OW_U04 Kommunen/Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge
3	PQ_OW_U03 Kommunen/Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge
4	PQ_OW_U05 Kommunen/Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge
5	PQ_OW_U50 Kommunen/Haushalte	Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen
6	PQ_OW_U08 Kommunen/Haushalte	Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen
7		Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen
8		Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen
9	PQ_OW_U07 Kommunen/Haushalte	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen
10a	PQ_OW_U45 Misch- und Niederschlagswasser	Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Misch-
10b	PQ_OW_U46 Misch- und Niederschlagswasser	Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Trenns
11a	PQ_OW_U49 Misch- und Niederschlagswasser	Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser
11b	PQ_OW_U48 Misch- und Niederschlagswasser	Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser
12		Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen
13	PQ_OW_U47 Industrie/Gewerbe	Neubau und Anpassung von industriellen/ gewerblichen Kläranlagen
14	PQ_OW_U50 Industrie/Gewerbe	Optimierung der Betriebsweise industrieller/ gewerblicher Kläranlagen
15		Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch industrielle/ gewerbliche Abwassereinleitungen
16	PQ_OW_U37 Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau (OW)
17	PQ_OW_U24 Wärmebelastung	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Wärmeeinleitungen
18	PQ_OW_U37 Sonstige Punktquellen	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus anderen Punktquellen
19	PQ_GW_U37 Industrie/Gewerbe	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Industrie-/ Gewerbestandorten
20	PQ_GW_U37 Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau
21	PQ_GW_U37 Altlasten/Altstandorte	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten
22	PQ_GW_U37 Abfallentsorgung	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus der Abfallentsorgung
23	PQ_GW_U37 Sonstige Punktquellen	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus anderen Punktquellen
24	DQ_OW_U36 Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau
25	DQ_OW_U36 Altlasten/Altstandorte	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten
26	DQ_OW_U36 Bebaute Gebiete	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge von befestigten Flächen
27	DQ_OW_U31 Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft
28	DQ_OW_U01 Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen
29	DQ_OW_U52 Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
30	DQ_OW_U23 Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
31	DQ_OW_U33 Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen
32	DQ_OW_U32 Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft



Angaben der Art der Maßnahme nach VV Abwasserbeseitigungskonzepte

Kennziffer VV ABK			
A1	Erweiterung bestehender Kanalisation		
A2	Kan.- Ergänzungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen		
A3	Kan.- Ergänzungsmaßnahme aus baulichen Gründen		
A4	SW-Kan. – Maßnahmen zur Fremdwassersanierung		
A5	MW-Kan. – Maßnahmen zur Fremdwassersanierung		
A6	KA – Maßnahmen ohne Beeinflussung der Ablaufqualität		
A7	KA – Maßnahmen mit Beeinflussung der Ablaufqualität		
A8	Behandlung von Mischwasser		
A9	Behandlung von Niederschlagswasser		
A10	Regenwasserrückhaltung vor Einleitung		
A11	Maßnahmen im Gewässer zur Kompensation von Misch- und Niederschlagswassereinleitungen		
A12	Versickerungsanlage		
A13	Ortsnahe Einleitung		
A14	Wegfall einer punktuellen Einleitung		
A15	Umbau offener Abwasserkanäle		
A16	Planungen, die keiner Maßnahme direkt zugeordnet werden können		



WRRL-Relevanz von Abwassermaßnahmen im ABK

Maßnahme VV ABK	WRRL – relevant	PGMN	Hinweis
A1	Nein	-	
A2	Nein (E)	10a/10b	
A3	Nein	-	
A4	Nein(E)	09	
A5	Ja	09	
A6	Nein	-	
A7	Ja	01/02/03/04/05	
A8	Ja	10a/11a	
A9	Ja	10b/11b	
A10	Ja	10a/10b/11a/11b	
A11	Ja	10a/10b	
A12	Nein(E)	10b	
A13	Nein (E)	10a/10b	
A14	Ja	06	
A15	Ja	10a	
A16	Ja	501	K- Maßnahme

E = abweichende Einzelfallentscheidung von der Regel möglich
a= Mischsysteme / b= Trennsysteme



Ermittlung der Maßnahmen

- Programmmaßnahmen: Ermittlung auf Ebene der Wasserkörper, Grundlage des Reporting an die EU- Kommission
- Einzelmaßnahmen: Ermittlung auf Ebene der Wasserkörper, landesinterne Grundlage für weiteres behördliches Handeln, Ablage in Wasserkörpersteckbriefen
- Die Ermittlung von Programmmaßnahmen setzt die konkrete Feststellung der Einzelmaßnahmen voraus
- Zum heutigen Stand ist noch keine vollständige Ermittlung der Einzelmaßnahmen möglich, vielmehr handelt es sich um einen Aufschlag der Unteren und Oberen Wasserbehörde



Ermittlung der Einzelmaßnahmen -Schrittweises Vorgehen -

- Aus ABK/NBK: Übernahme der WRRL – relevanten Maßnahmen der gültigen oder aktuellen ABK'e
- Aus k- Maßnahmen gemäß MaPro 2009: Einzelmaßnahmen gemäß BWK- Maßnahmen, Fremdwassersanierungskonzepten oder sonstigen Untersuchungen; liegen keine BWK- Nachweise vor und sind auch nicht in abgestimmter Bearbeitung, sollte bei Defiziten bei der Zielerreichung eine Überprüfung der hydraulischen Belastung nach GISBREIN erfolgen



Ermittlung der Einzelmaßnahmen

-Schrittweises Vorgehen-

- Sonstige Festlegungen ergeben sich im Einzelfall unter anderem aus besonderen Benutzungen der Gewässer (z.B. Trinkwassergewinnung, Zielartengewässer), wasserrechtlichen Festsetzungen (z.B. bei Erosionen, lokalen Missständen) oder Initiativen der Maßnahmenträger
- Soweit sich aus den Stufen 1-3 nur Einzelmaßnahmen in unzureichendem Umfang ergeben, gleichzeitig die Zielerreichung nicht gegeben und auch nicht absehbar ist und Defizite Einleitungen aus Punktquellen zuzurechnen sind, sind weitere Ermittlungen ausgehend von der Kausalanalyse notwendig. Dies betrifft sowohl den Zuständigkeitsbereich der UWB als auch der OWB. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Fälle mit ungünstiger Einleitungsmenge zur natürlichen Wasserführung zu richten (Dienstbesprechung der Wasserbehörden mit dem MKULNV am 15.05.2014)



Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen

- In kritischen Fällen des Misch- und Trennsystems kann eine Einzelmaßnahme auch die Vorgabe von Filtrations- statt Sedimentationsverfahren sein (Retentionsbodenfilter)
- Soweit für Filtrationsverfahren kein Platz verfügbar ist, kommt alternativ auch als Einzelmaßnahme die Vorgabe der Abkopplung unbelasteter Niederschlagewässer vom Mischsystem auf Grundlage des § 55 WHG und § 51a LWG in Betracht. Damit erfolgt die Entlastung dann durch Reduzierung der jährlichen Abschlagshäufigkeiten



Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen

- Machbarkeitsstudien zur Mikroschadstoffelimination werden unter der Programmmaßnahme 004 „Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge“ geführt. (Dienstbesprechung vom 15.05.2014)
- Zum Umgang mit nicht in der OGewV geregelten Mikroschadstoffen in wasserrechtlichen Verfahren, aber auch bei der Bewirtschaftungsplanung ist mit Datum vom 04.06.2014 ein weiterer Erlass an die Wasserbehörden ergangen.



Zusammenfassung der Schritte

PGMN	Einzelmaßnahmen					
	Aus ABK (einschl. NBK)	K- Maßnah men*	Sonstige Maßnahmen*	Zusätzliche Maßnahmen**	Begründung	Bemerkungen / Hinweise

* soweit nicht in ABK enthalten

** nach eigenen Ermittlungen auf der Grundlage der Kausalanalyse



Inhalt

- Bewirtschaftungsziele
- Rolle der „Runden Tische“ im Planungsprozess
- Rechtliche Grundlagen
- Belastungen aus punktuellen Einleitungen
- Ermittlung der Maßnahmen bei punktuellen Einleitungen
- **Wie geht es weiter?**

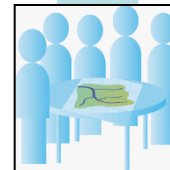
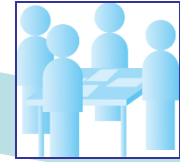


Wie geht es weiter?

- Zusendung der Tabelle (elektronisch) innerhalb einer Woche
- Gelegenheit zur Stellungnahme zur Tabelle innerhalb eines Monats
- Gelegenheit zur Erörterung auf der 2. Staffel der Runden Tische (September)
- Finale Abgabefrist für die PGMN Mitte Oktober 2014 beim MKULNV
- Eintrag von Einzelmaßnahmen in die Wasserkörpersteckbriefe noch bis in die 1. Jahreshälfte 2015 möglich
- Gelegenheit zur Stellungnahme zum BWP/ MaPro im innerhalb der öffentlichen Anhörung bis 22.06.2015
- Letztendlich nach Beschluss des BWP/ MaPro: Umsetzung der Maßnahmen des BWP/ MaPro durch wasserrechtliche Bescheide bzw. Beanstandung von ABK'en



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**





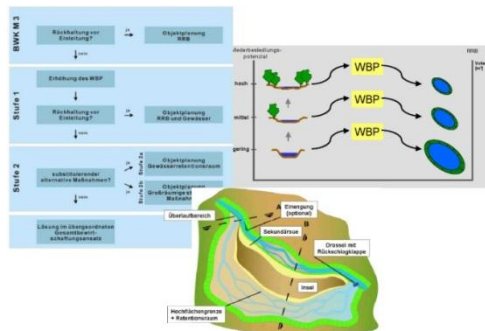
Verknüpft zwei im wasserrechtlichen Vollzug bereits bewährte Instrumente

- **BWK M3/M7**
- **Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF)**



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Handlungsanleitung bei punktuellen Misch- und Niederschlagswassereinleitungen für die Ermittlung gewässerstruktureller Maßnahmen



Der Erlass richtet sich insbesondere an die Wasserbehörden, um den wasserrechtlichen Vollzug zu vereinfachen sowie zu vereinheitlichen und damit auch den Abwasserbeseitigungspflichtigen mehr Planungssicherheit zu geben



Ziele der Handlungsanleitung

Das durchgeführte F+E-Vorhaben hatte zum Ziel, funktionale Schnittstellen zwischen Konzepten zur naturnahen Entwicklung (KNEF) bzw. gewässerstrukturellen Maßnahmen und Maßnahmen nach BWK M3/M7 zu identifizieren und Vorgaben für eine konsistente Handhabung und Maßnahmenauswahl zu erarbeiten und so Synergieeffekte zu nutzen und Kostenreduzierungen zu erreichen

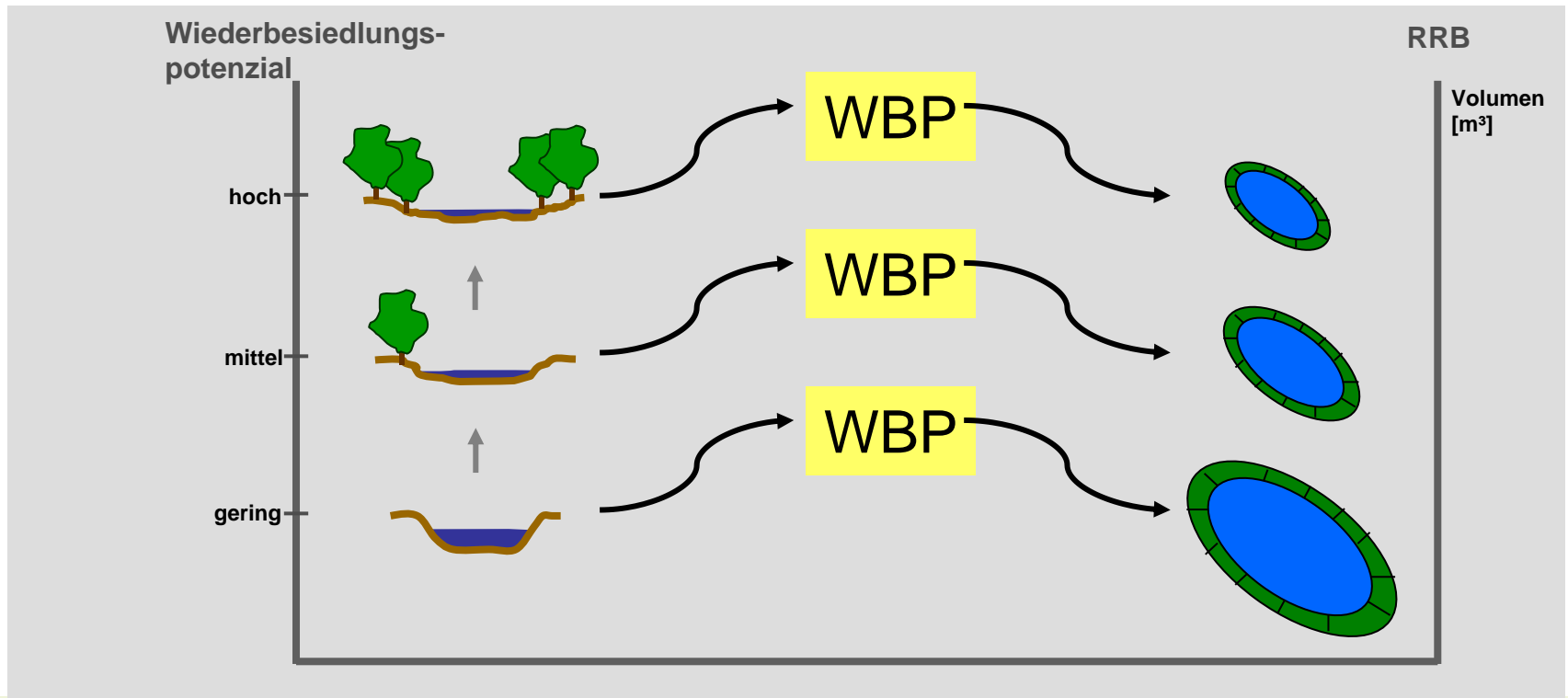
Ziel ist die Definition einfacher Regeln für die Umsetzung von gewässerstrukturverbessernden Maßnahmen im Rahmen der Planung von rückhaltenden siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen

Ergebnis ist ein zweistufiges Vorgehen:

- 1 Steigerung des Wiederbesiedlungspotenzials (WBP)
- 2 Herstellung eines Gewässerretentionsraumes als (Teil)-Ersatz für nicht (sinnvoll) realisierbare Rückhaltungen vor Einleitung

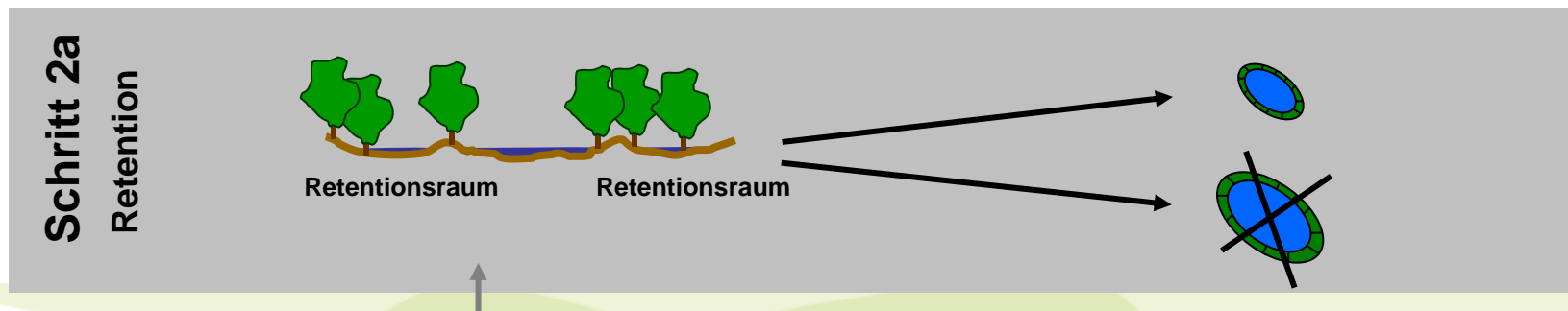
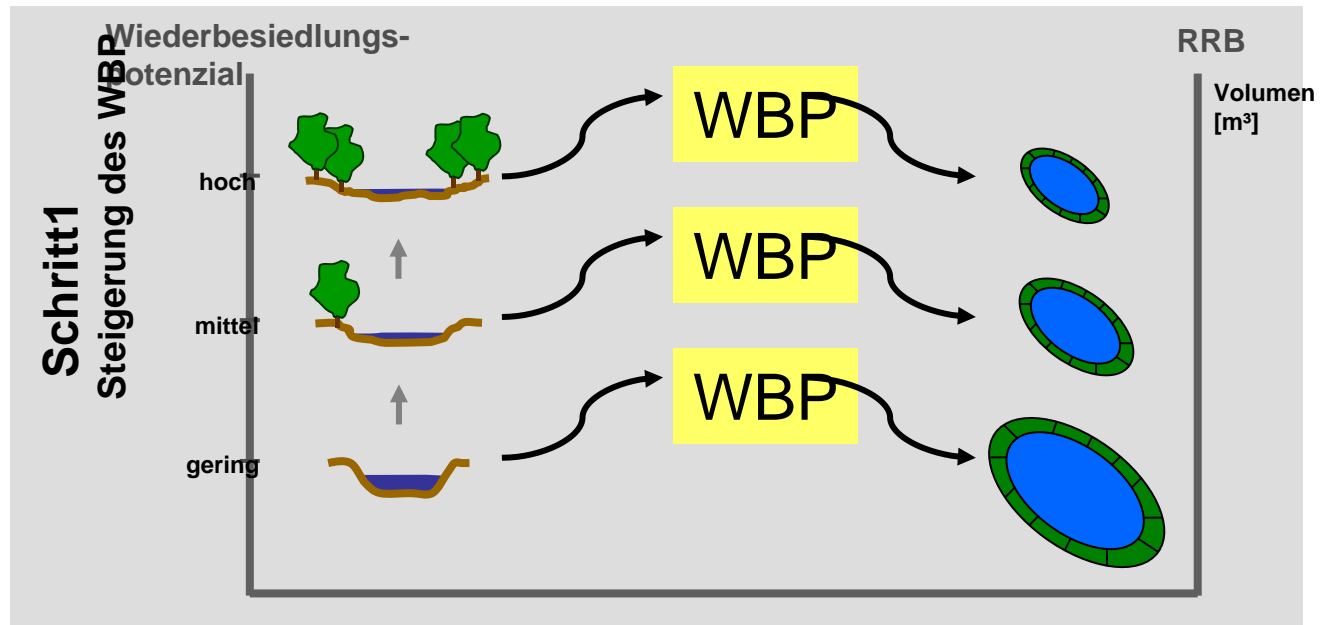


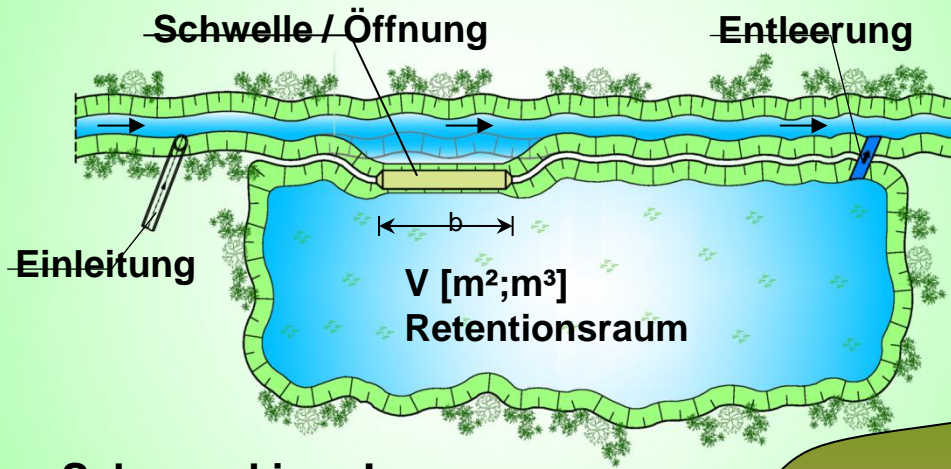
Stufe 1: Steigerung des Wiederbesiedlungspotentials





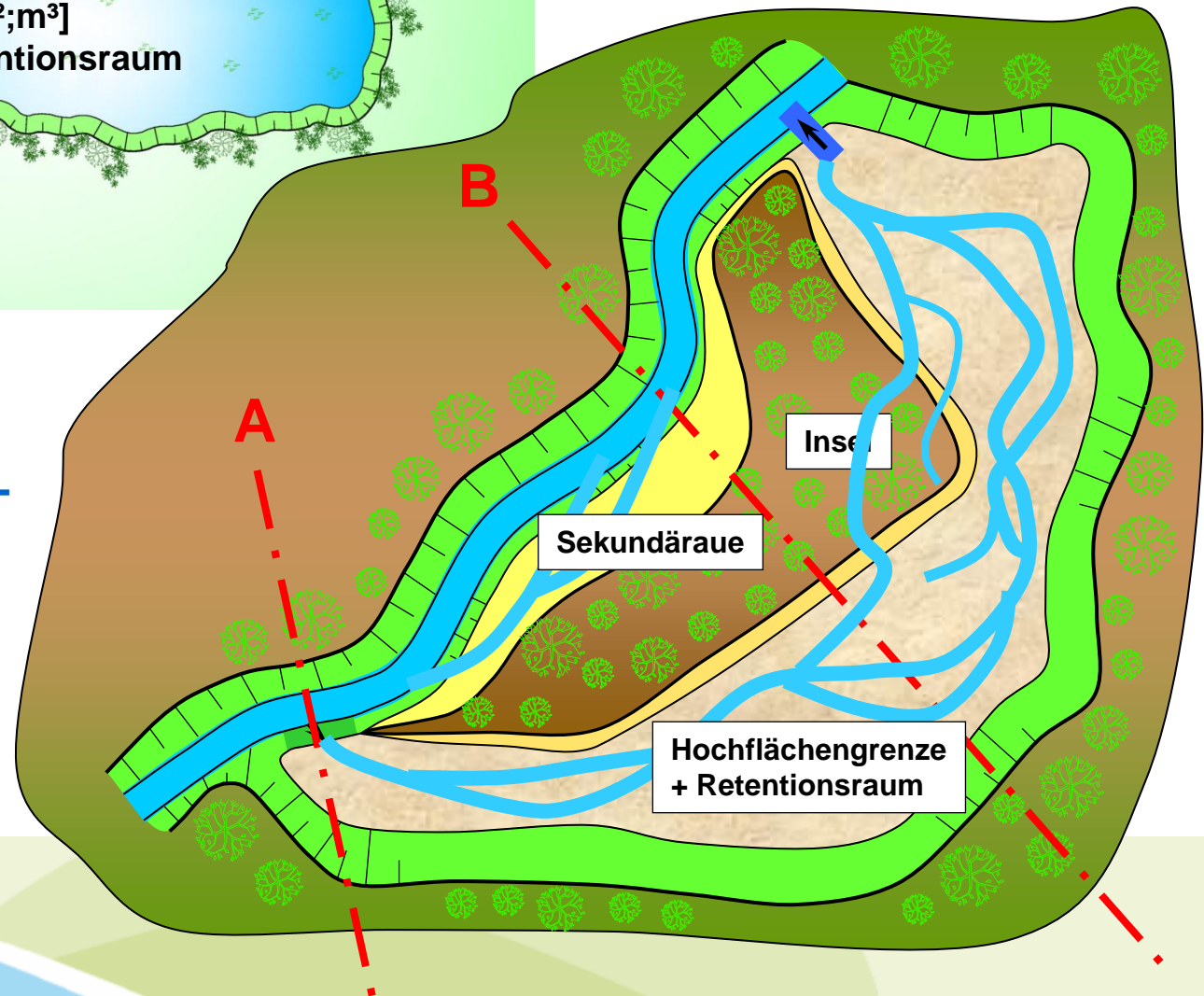
Stufe 2: Herstellung eines Retentionsraumes als (Teil-)Ersatz für das RRB





Schemaskizze !

Beispielhafte Darstellung eines Gewässerretentionsraumes im Nebenschluss





Erlass Handlungsanleitung -Wasserrechtlicher Vollzug (1)-

Fallgruppe 1: Pflichtiger nach § 53/ 54 LWG und § 87 LWG sind identisch (sondergesetzlicher Verband oder Gemeinde)

Die Einleitungserlaubnis kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Da damit vorübergehend ein nicht erlaubnisfähiger Zustand von der Wasserbehörde geduldet wird, ist die Art der Sanierungsmaßnahme und die Sanierungsfrist als Nebenbestimmung festzulegen.

Bei der Sanierungsfrist gehen Aspekte wie wasserwirtschaftliche Dringlichkeit, Planungsdauer, Grunderwerb, Genehmigungsverfahren etc, aber auch die Finanzkraft der Gemeinde bzw. des Verbandes ein. Ist eine Rückhaltung vor Einleitung erforderlich, gilt: Da es sich um eine Abwassermaßnahme handelt, muss die Maßnahme im Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen werden. Über das ABK ist die Priorisierung und damit der Umsetzungszeitpunkt als Beschluss des Maßnahmenträgers verbindlich geregelt. Rückhaltungen im Gewässer als Ersatzmaßnahme sind ebenfalls in das ABK aufzunehmen (Ziffer 11 VV ABK)

Wird stattdessen eine gewässerstrukturelle Maßnahme als Austausch der Mittel im rechtlichen Sinne vorgesehen, so kann diese Maßnahme keinen Eingang in das Abwasserbeseitigungskonzept finden. Gleichwohl muss sich der zeitliche Rahmen der Sanierungsfrist daran orientieren.



Erlass Handlungsanleitung -Wasserrechtlicher Vollzug (2)-

Fallgruppe 2: Pflichtiger nach § 53/ 54 LWG und § 87 LWG sind nicht identisch

Eine Einleitungserlaubnis kann nicht erteilt werden, da wegen der unterschiedlichen Pflichtigkeit keine Nebenbestimmungen zur Umsetzung gewässerstruktureller Maßnahmen möglich sind.

In Frage kommt demnach nur eine vorübergehende Duldung der Wasserbehörde in Form eines Sanierungsbescheides in Betracht.

Auch in diesem Fall ist die Machbarkeit der Maßnahme in grundsätzlicher Hinsicht im Erlaubnisantrag nachzuweisen. Hierfür müssen sich die Träger der Maßnahmen frühzeitig abstimmen, d.h. vor Erarbeitung eines Einleitungsantrages. Dies kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen und die erfolgreiche Abstimmung ist bei Vorlage des Einleitungsantrages zu dokumentieren.



Erlass Handlungsanleitung -Wasserrechtlicher Vollzug (3)-

Fallgruppe 2: Pflichtiger nach § 53/ 54 LWG und § 87 LWG sind nicht identisch

Beim Verwaltungsverfahren zur Erteilung des Sanierungsbescheides wird die zuständige Wasserbehörde den nach § 87 LWG Pflichtigen sowie die Untere Wasserbehörde anhören.

Im Einzelfall ist nach Anhörung abzuschätzen, ob die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme im Gewässer nach § 87 LWG realistisch innerhalb des Sanierungszeitraumes umgesetzt und auf dieser Basis eine vorübergehende Duldung für die Einleitung gewährt werden kann.

Innerhalb des Sanierungszeitraumes ist der Fortgang der Ausgleichsmaßnahme, durch Zwischenberichte des nach § 87 LWG Pflichtigen zu dokumentieren.

Der Abwasserbeseitigungspflichtige ist darauf hinzuweisen, dass für die Dauer des Sanierungsbescheides die Situation an der Einleitungsstelle nicht verschärft werden darf, etwa durch die Realisierung abflusswirksamer Neubaugebiete.



Erlass Handlungsanleitung -Wasserrechtlicher Vollzug (4)-

Fallgruppe 2: Pflichtiger nach § 53/ 54 LWG und § 87 LWG sind nicht identisch (Fortsetzung)

Sollte nach Ablauf der Sanierungsfrist die Ausgleichsmaßnahme nach § 87 LWG umgesetzt sein, so kann eine längerfristige Einleitungserlaubnis erteilt werden.

Sollte nach Ablauf der Sanierungsfrist wider Erwarten die Ausgleichsmaßnahme nach § 87 LWG nicht umgesetzt sein, so kann eine erneute Duldung nur mit Nebenbestimmungen gegenüber dem Abwasserbeseitigungspflichtigen erfolgen. Diese Nebenbestimmungen sind dann, wenn eine Rückhaltung vor Einleitung unmöglich ist, auf eine Änderung der Kanalisation zu richten: Verringerung der Einleitungsmenge durch Änderung der Kanalisation, wie Rückhaltung innerhalb des Netzes, Umleitungssammler, Steuerung des Netzes, Optimierung durch Abklemmen von vorhandenen Flächen im Sinne des § 51a LWG etc.